



# Datenschutz im Zusammenhang mit der Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Stand: 22. Oktober 2020

Uns erreichen zahlreiche Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Gemäß § 1 Abs. 2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, von der Trageverpflichtung befreit.

Die Glaubhaftmachung ist in § 294 ZPO näher geregelt. Hiernach ist festzustellen, dass die Vorschrift eine Ausnahmeregelung darstellt, die es erlaubt, einen Tatsachennachweis zu erbringen, ohne dass dazu die volle Überzeugung von der Wahrheit einer Tatsache erreicht werden muss. Ausreichend ist vielmehr eine hinreichende bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit (BGH NJW 2019, 2092 Rn. 12).

Die Stelle, die für die Überprüfung der Befreiung zuständig ist (also beispielsweise der Gastwirt, die Filialleitung im Einzelhandel, etc.) darf die dafür erforderlichen Daten erheben.

Da dies auch eine datenschutzrechtliche Fragestellung ist, nehmen wir hierzu wie folgt Stellung. Diese Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den nicht-schulischen Bereich. Für den schulischen Bereich verweisen wir auf unten genannte Fundstellen.

Welche Daten für die Glaubhaftmachung erhoben werden dürfen, ist stets eine Frage des konkreten Einzelfalls. Sind dem Prüfenden bereits Umstände bekannt, welche ihm einen Befreiungstagbestand als hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen, muss und darf dieser keine weiteren Daten erheben. Ansonsten kann eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere durch das Vorzeigen einer ärztlichen Bestätigung glaubhaft gemacht werden.

Wir empfehlen den Betroffenen, sich bei einem Arzt eine Bestätigung über die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ausstellen zu lassen, die wie etwa bei einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keine Diagnose nennt. Die Bestätigung wird jedoch aus arztrechtlichen Gründen in der Regel die Facharztbezeichnung enthalten müssen.

Ist zweifelhaft, dass das Attest für die vorzeigende Person ausgestellt wurde, kann der Verantwortliche verlangen, dass ein Ausweis vorgelegt wird. Eine Ausweiskopie darf nicht angefertigt werden. Ebenso ist keine Rechtsgrundlage für das Anfertigen einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung ersichtlich.

Eine sonstige Einzeldokumentation des Prüfvorgangs, die zur Speicherung personenbezogener Daten führt, halten wir ebenso für nicht erforderlich. Es ist nach unserer Auffassung ausreichend, wenn der Verantwortliche ein Konzept vorweisen kann, in dem dargelegt wird, wie in einem solchen Fall gehandelt wird im Rahmen seines allgemeinen Schutz- und Hygienekonzepts („Maskenkonzept“).

Ein häufiger Kritikpunkt der betroffenen Personen ist, dass diese nicht „jeder im Ladengeschäft beschäftigten Person“ ihr ärztliches Attest vorzeigen möchten. Solchen Besorgnissen kann jedoch bereits dadurch begegnet werden, dass wie oben dargestellt vom bescheinigenden Arzt ein Attest ohne Diagnosenennung ausgestellt wird.

Weiterhin erinnern wir in diesen Zusammenhang den Verantwortliche an den Grundsatz der Erforderlichkeit bzw. Datensparsamkeit. Hier bietet es sich an, dass beispielsweise die Filialleitung / Gaststättenleitung eine



zuständige Person zur Überprüfung der Befreiung bestimmt. Auch ist daran zu denken, dass die damit befassten Mitarbeiter hier besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet werden müssen.

Für den schulischen Bereich verweisen wir auf:

- Den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege vom 2. Oktober 2020, Az. II.1-BS4363.0/210/4, siehe <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/564/baymbl-2020-564.pdf>
- Die Aktuelle Kurz-Information 33 des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: „Befreiung von der Maskenpflicht an bayerischen öffentlichen Schulen“, <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki33.html>